

DIE GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN GRUNDLAGEN DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN (THESEN)

Gerhard STILLER

Die gerichtlichen Entscheidungen in der DDR sind Bestandteil der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Sie können ihrer gesellschaftlichen Rolle und Funktion nur gerecht werden, wenn die im sozialistischen Recht formulierten Erfordernisse der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten bewußt und wissenschaftlich erfaßt und zur Wirkung gebracht werden. Mit der wachsenden Bedeutung des sozialistischen Rechts erhöht sich zugleich die Rolle der gesellschaftlichen Grundlagen der gerichtlichen Entscheidungen.

Die gerichtliche Entscheidung ist kein von den im Recht fixierten Erfordernissen der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten losgelöster Akt juristischer Tätigkeit. Sie ist vielmehr darauf gerichtet, den für die sozialistische Rechtspflege in der Verfassung der DDR formulierten staatlichen Auftrag zu verwirklichen.

Artikel 90 der Verfassung der DDR bestimmt:

„Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.“

- Ihre Hauptwirkungsrichtungen sind, hiervon ausgehend,
- die Gestaltung, Festigung und der Schutz sozialistischer Beziehungen zwischen Bürgern, zur Arbeit und zum sozialistischen Staat,
 - die Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten,
 - der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger.

Sie ordnet sich durch ihre gesellschaftsgestaltende Rolle in das staatliche System der Rechtsverwirklichung ein.

Die Entwicklung sozialistischer Beziehungen ist eine zentrale Aufgabe der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR. Die sozialistische Gesellschaftsordnung ist der vorangegangenen Gesellschaftsformation gerade hinsichtlich des Vermögens überlegen, schöpferische Fähigkeiten der Volksmassen durch eine harmonische Gestaltung der Gemeinschaftsbeziehungen freizusetzen und als geschichtsbildende Kraft für den gesellschaftlichen Fortschritt wirksam werden zu lassen. Dabei erfolgt die Gestaltung, Festigung und der Schutz sozialistischer Beziehungen notwendig durch das sozialistische Recht, durch die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Nur in der durch das sozialistische Recht gestalteten Gesellschaftspraxis entstehen und entwickeln sich Beziehungen der gegenseitigen Achtung, Hilfe und Unterstützung, der schöpferischen Kooperation, getragen von einem hohen Verantwortungsbewußtsein für das gesellschaftliche Ganze.

Die Sinngebung menschlichen Lebens, das persönliche Glück, ist für den Menschen der sozialistischen Gesellschaft an echte sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen gebunden. Dieser Umstand macht zugleich den Zusammenhang zur Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten deutlich. Das zentrale Problem sozialistischer Erziehung ist die Integration des Menschen in die sozialistische Kollektivität zur Herausbildung und Festigung von Verhaltens- und Denkweisen, die den objektiven Erfordernissen entsprechen.

Der Zusammenhang, die Abhängigkeit und Wechselwirkung von Gestaltung sozialistischer Beziehungen und sozialistischer Erziehung der Menschen schließt zugleich die Notwendigkeit ein, diesen Prozeß wirksam zu schützen. Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und sozialistischer Persönlichkeiten ist vor allem deshalb ein komplizierter und langwieriger Prozeß, weil die Rudimente des Alten, aus der kapitalistischen Vergangenheit überkommenen Bewußtseinsinhalte, Lebensgewohnheiten und Traditionen zählebig sind, alte Bewußtseinsinhalte, überlebte Traditionen und Gewohnheiten

sich in unterschiedlicher Weise erhalten haben, in verschiedener Form und vermittelt weiterwirken und vor allem auch durch bürgerliche und kleinbürgerliche Einflüsse aus den kapitalistischen Ländern genährt oder gar belebt werden. Zudem unternimmt das imperialistische System alle Anstrengungen, um die sozialistische Gesellschaftsordnung zu schwächen, das sozialistische Verhältnis Staat-Bürger zu stören und den Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsentwicklung zu hemmen. Nur wenn vermittels des sozialistischen Rechts ein wirksamer Schutz der Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen und der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gewährleistet wird, werden die schöpferischen Kräfte der Bürger unseres Staates zunehmend freigesetzt. Der verfassungsrechtlich fixierte Auftrag der sozialistischen Rechtspflege bedingt, daß sie im Rahmen der rechtlich geregelten Zuständigkeit und Aufgaben sowie durch die Anwendung des sozialistischen Rechts, vor allem mittels gerichtlicher Entscheidungen, bewußt Prozesse steuert, die über eine bloße ideelle Einwirkung auf einen Rechtsverletzer oder Parteien eines Rechtsstreits hinausgehen. Gerichtliche Entscheidungen wirken zugleich über die Lösung des Einzelfalls auf die Entwicklungsbedingungen der sozialistischen Gesellschaft ein.

Praktisch wird diese Aufgabe für die Rechtspflege immer dann, wenn Störfaktoren, Widersprüche und Konflikte

- als Rechtsverletzungen (qualitativ differenzierter Art),
- als Rechtsstreitigkeiten oder
- als unklare Rechtsverhältnisse

in Erscheinung treten und die sozialistische Rechtsordnung beeinträchtigen.

Die Rechtspflege nimmt so Einfluß

- auf den Rechtsverletzer bzw. auf die unmittelbar am Rechtsstreit oder -konflikt beteiligten Personen bzw. Parteien;
- auf bestimmte Seiten von Leitungsprozessen in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens, insbesondere auch auf die sozialistische Gestaltung von Produktionsprozessen und Beziehungen im Produktionsbereich;
- auf Institutionen, Kultur- und Bildungsinrichtungen, auf die Gestaltung der Beziehungen in der Familie, in Hausgemein-

schaften, in Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften, Sportgemeinschaften u. a.

So finden wir die allgemeinen Kriterien der einzelnen Rechtszweige in den Grundsätzen der entsprechenden neuen Gesetze formuliert (vgl. hierzu: Strafgesetzbuch der DDR — Präambel und Grundsätze; Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte — § 3; Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — § 1; Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben — § 2 Abs. 1; Gesetzbuch der Arbeit der DDR — Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts; Familiengesetzbuch der DDR — Präambel und Grundsätze der §§ 1 - 4 u.a.m.).

Allen in den einzelnen Gesetzen genannten Kriterien ist unbeschadet ihrer spezifischen Besonderheiten eigen, daß sie darauf abzielen, vor allem die unmittelbar Beteiligten zu befähigen oder auch mit Nachdruck zu veranlassen, eigenverantwortlich ihre Beziehungen zum sozialistischen Staat und zueinander so zu gestalten, wie es den objektiven Erfordernissen entspricht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß die in den Gesetzen genannten Kriterien stets konkret sind, daß sie für den einzelnen als auch für Kollektive von Werktätigen über Aufgabenstellungen, Forderungen nach Tun oder Unterlassen aktuell werden, wobei sich mit der weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus diese Aufgaben und Forderungen ständig weiterentwickeln.

Mit dem sozialistischen Recht gibt die herrschende Arbeiterklasse ihrem objektiv determinierten und die gesamtgesellschaftlichen Interessen aller werktätigen Klassen und Schichten widerspiegelnden, ebenso wissenschaftlich wie demokratisch gebildeten einheitlichen Klassenwillen durch ihren Staat in Gestalt des Rechts allgemeinverbindlichen Ausdruck. Nur wenn der materielle Gehalt sozialistischer Gesetzmäßigkeit erfaßt wird, tritt das Wesen der gerichtlichen Entscheidung einerseits und die gewachsene Bedeutung der strikten Bindung der gerichtlichen Entscheidung an das sozialistische Recht andererseits klar hervor. Sozialistische Gesetzmäßigkeit ist folglich den von der bürgerlichen Ideologie seit dem Aufkommen des

Kapitalismus als ‚ewig‘, unumstößlich idealisierten Rechts- und Gesetzmäßigkeitsprinzipien der Bourgeoisie entgegengesetzt, jenen Prinzipien also, die unter dem trügerischen Schein ‚ewiger‘, abstrakter Freiheiten und Rechte des Individuums, tatsächlich aber darauf gerichtet sind, das Volk wie den einzelnen von der Macht und von der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu isolieren und ihn blind unter die ökonomische, politische und juristische Macht des Kapitals zu beugen.

In philosophischer Sicht erweist sich die auf der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beruhende gerichtliche Entscheidung als eine notwendige Bedingung für die fortschreitende Entfaltung gesellschaftlicher und persönlicher Freiheit durch das von Einsicht in die Gesetze der Natur und Gesellschaft geleitete Handeln der Menschen selbst, die in der sozialistischen Gemeinschaft ihre individuellen Kräfte mit fortschreitend wachsender Bewußtheit als gesellschaftliche entwickeln und sich als Gemeinschaft schöpferisch zusammenwirkender werktätiger Klassen und Schichten zum Gesamtsubjekt ihres gesellschaftlichen Lebensprozesses erheben.

Die gerichtliche Entscheidung kann diesen Erfordernissen nur entsprechen, wenn ihre Vorbereitung, ihr Inhalt und ihre Form sowie ihre Begründung umfassend gesellschaftswissenschaftlich fundiert sind. Entscheidende Bedeutung hat hierbei die marxistisch-leninistische Weltanschauung als wissenschaftliche Theorie und Methode. Sie bildet die Grundlage für alle Einzelwissenschaften (Natur- und Gesellschaftswissenschaften), die in der gerichtlichen Entscheidung zur Wirkung kommen. Die im Prozeß der Wahrheitsfindung und zur gerichtlichen Entscheidung notwendigen Wissenschaften, wie zum Beispiel die Logik, die Kriminalistik oder die Psychologie, vermögen nur dann zu wissenschaftlich gesicherten Ergebnissen zu führen, wenn sie auf der marxistisch-leninistischen Weltanschauung beruhen.

Da im Mittelpunkt der sozialistischen Entwicklung wie jeder sozialistischen staatlichen Tätigkeit der Mensch steht, gewinnen auch jene wissenschaftlichen Disziplinen für die gerichtliche Entscheidung weiter an Bedeutung, die sich mit dem

Menschen als einem gesellschaftlichen Wesen befassen und entsprechend ihrem Gegenstand einzelne Gesetzmäßigkeiten oder Komplexe von Gesetzmäßigkeiten erforschen. Im gerichtlichen Entscheidungsprozeß müssen diese Disziplinen entsprechend der Aufgabe der gerichtlichen Entscheidung, einen Beitrag zur Gestaltung sozialistischer Beziehungen und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu leisten, zur Wirkung kommen. Die erzieherische Aufgabe der gerichtlicher Entscheidung ist beispielsweise ohne systematische Ausnutzung der Psychologie und der Pädagogik als Wissenschaften nicht lösbar. Sie stellen wesentliche Bedingungen dafür dar, dem Menschen die sozialistische Gemeinschaft zu erschließen und ihn von allen Verhältnissen zu befreien, 'in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen darstellt'. (Marx, Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie).

Das hat auf den verschiedenen Rechtsgebieten seinen juristischen Ausdruck in Rechtsnormen gefunden, die die Nutzung der die Erziehung und Selbsterziehung des Menschen fördernden Wissenschaften verlangen. Die sozialistische Gesetzlichkeit und die ihr dienende gerichtliche Entscheidung in der DDR haben so die marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften zu einem wesentlichen Fundament.